

Oberlandesgericht Celle

Im Namen des Volkes

Urteil

20 U 37/15

5 O 278/14 Landgericht Verden

Verkündet am

20. Juni 2015

K.,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

N. S.bund e. V., vertreten durch den Präsidenten J. O., die Vizepräsidenten P. W.
I. B. u. a., L.Straße, B.,

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro Dr. S. & Partner, G.Straße, S.,

Geschäftszeichen:

gegen

B.Verband B. e.V. vertreten durch den Bezirkspräsidenten J. W. und die
Bezirksvizepräsidenten R. S. und J. S., W.Straße, N.,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro K. und K., K.Straße, H.,

Geschäftszeichen:

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 2016 durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. G., den Richter am Oberlandesgericht E. und die Richterin am Oberlandesgericht L. für Recht erkannt:

Das am 9. September 2015 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Verden wird teilweise abgeändert.
Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt - soweit noch gegenständlich im Berufungsverfahren - die Feststellung, dass die im Jahr 20.. gegründeten Schießsportgemeinschaften W. e.V. und N. e.V. aufgrund Beschlusses vom 30. Juli 2014 wirksam als unmittelbare Mitglieder des Klägers aufgenommen wurden und damit mittelbare Mitglieder des Beklagten sind.

Das Vereinswesen der Schützen, dem die Parteien angehören, ist kaskadenförmig organisiert. Es gibt den Bundesverband, Landesverbände, Bezirksverbände, Kreisverbände, Vereine und Mitglieder. Eine nachgeordnete Ebene ist jeweils unmittelbares Mitglied in der übergeordneten Ebene. Die unmittelbaren Mitglieder der nachgeordneten Ebene sind zugleich mittelbare Mitglieder der übergeordneten Ebene. Im Einzelnen heißt dies für die Parteien:

Der Beklagte ist als Dachverband der Schießsportler seines Gebietes Mitglied im Deutschen Schützenbund. In ihm gliedern sich die im nordwestdeutschen Raum bestehenden Schützenverbände zu einem Landesschützenverband (vgl. § 2 Nr. 1 der Satzung des Beklagten, Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 30 d. A.). Der Beklagte ist in seiner Eigenschaft als Landesschützenverband unmittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (im Folgenden: DSB; vgl. § 6 Nr. 1 der Satzung des Beklagten, Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 31 d. A.).

Der Kläger ist einer von 11 Bezirksschützenverbänden, in die sich der Beklagte gliedert (vgl. § 7 der Satzung des Beklagten, Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 32 d. A.). Der Kläger ist unmittelbares Mitglied des Beklagten. Die in dem Kläger zusammengeschlossenen Kreise und Vereine mit ihren Mitgliedern sind grundsätzlich mittelbare Mitglieder des Beklagten (vgl. § 8 Nrn. 1 u. 2 der Satzung des Beklagten, Bl. 32 d. A.). Unmittelbare Mitglieder des Klägers wiederum sind die Schützenkreise seines Bezirks und die ihnen angeschlossenen Vereine. Mittelbare Mitglieder des Klägers sind alle Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine (vgl. § 8 der Satzung des Klägers, Anlage K 2 zur Klageschrift, Bl. 44 d. A.). Nach seiner Satzung entscheidet der Kläger über die Mitgliedschaft der unmittelbaren Mitglieder auf schriftlichen Antrag durch sein Gesamtpräsidium und meldet die Neuaufnahmen dem zuständigen Schützenkreis (§ 9.1 der Satzung des Klägers, Anlage K 2 zur Klageschrift, Bl. 44 d. A.).

Zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehen Unstimmigkeiten wegen des vom Beklagten geplanten Baus und der Finanzierung eines Landesleistungszentrums. Im Zuge dessen waren neben den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von jährlich 4 € ab 20.. zusätzlich je Regelvereinsmitglied 1,50 € für das Landesleistungszentrum als Finanzierungsbeitrag zu zahlen. Im Zusammenhang damit häuften sich Austritte im gesamten Verbandsgebiet des Beklagten. Von 33 Schützenvereinen im Gebiet des Klägers sind 24 ausgetreten. Dadurch kam es zu einem Mitgliederschwund im Jahr 20.. im Vergleich zum Jahr 20.. in Höhe von 3.312 Mitgliedern.

Die Schießsportgemeinschaft W. e.V. wurde als neu gegründeter Verein am 26. August 2014 beim Amtsgericht T. unter VR 200... in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportschützen aus mehreren Kommunen, die jeder für sich Mitglied in mindestens einem weiteren Schützenverein sind.

Die ebenfalls neu gegründete Schießsportgemeinschaft N. wurde am 11. August 2014 unter VR 200... beim Amtsgericht T. in das Vereinsregister eingetragen. Auch sie besteht aus Mitgliedern, die jeweils in anderen Schützenvereinen Mitglieder sind.

Mit Beschluss seines Gesamtpräsidiums vom 30. Juli 2014 hat der Kläger die Schießsportgemeinschaft N. e.V. und die Schießsportgemeinschaft W. e.V. als unmittelbare Mitglieder aufgenommen. Am 3. September 2014 zeigte der Kläger dem Beklagten die Aufnahme der neuen Mitglieder an und korrigierte seine Meldung am 7. September 2014. Am 17. September 2014 teilte der Beklagte mit, sein Präsidium habe festgestellt, dass bei der Aufnahme der Schießsportgemeinschaften W. e.V. und N. e.V. die Satzung des Beklagten nicht beachtet worden und damit die Aufnahme deshalb unzulässig sei. Dabei bezog sich der Beklagte auf Regelungen seiner Satzung, wonach Mitglied nicht werden kann, wer als solches ausgeschlossen werden kann (vgl. § 9 Nr. 5 der Satzung des Beklagten, Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 32 d. A.). Nach § 10 Nr. 4 der Satzung des Beklagten ist ein Ausschluss dann zulässig, wenn ein vorsätzlicher oder grober Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse des DSB oder des Beklagten oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens vorliegt (vgl. Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 32 d. A.). Die Anlage 1 zur Satzung des Beklagten nimmt einen solchen Verstoß insbesondere beim Umgehen der Beitragspflicht durch Austritt eines Vereins mit allen seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus der Schützenorganisation unter gleichzeitigem oder zeitversetztem Beitrittsversuch eines neu gegründeten Vereins an (vgl. Anlage 1 Nr. 1.1.1 zur Satzung des Beklagten, Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 39 d. A.).

Der Kläger hat - soweit noch gegenständlich - Feststellung begehrt, dass die Schießsportgemeinschaften N.z e.V. und W. e.V. ihm wirksam beigetreten und damit mittelbare Mitglieder des Beklagten sind. Die Aufnahme der Schießsportgemeinschaften sei satzungsgemäß erfolgt, da nach § 9 Nr. 3 der Satzung des Beklagten ausschließlich die Bezirke über die Mitgliedschaft der Vereine entschieden (vgl. Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 32 d. A.). Der Erwerb der Mitgliedschaft der Schieß-

sportgemeinschaften N. e.V. und W. e.V. beim Kläger sei durch den Beschluss des Gesamtpräsidiums abgeschlossen. Auf § 9 Nr. 5 i. V. m. § 10 Nr. 4 seiner Satzung könne sich der Beklagte nicht berufen, weil er bei der Begründung der mittelbaren Mitgliedschaft kein Mitwirkungs- oder Untersagungsrecht habe. Ferner lägen für beide Schießsportgemeinschaften die Ausschlussstatbestände i. S. d. § 10 Nr. 4 der Satzung des Beklagten nicht vor. Die Schießsportgemeinschaften seien aus einer Vielzahl von Gründen ins Leben gerufen worden, beispielsweise, um ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu erhalten, sportlich aktiv zu bleiben.

Der Kläger hat, soweit im Berufungsverfahren noch gegenständlich, beantragt,

festzustellen, dass die von ihm am 30. Juli 20.. vorgenommene Aufnahme der Schießsportgemeinschaften N. e.V., A.,N., vertreten durch den 1. Vorsitzenden F. C., ebendort, und die Schießsportgemeinschaft W. e. V., R.Straße, B., vertreten durch den 1. Vorsitzenden G. H. und den 2. Vorsitzenden F. K., ebendort, wirksam ist und damit die vorgenannten Schießsportgemeinschaften und deren Vereinsmitglieder mittelbare Mitglieder des Beklagten sind.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage erstrebt.

Er hat unter Berufung auf § 15 Nr. 4 i. V. m. § 17 Nr. 1 der Satzung des DSB gemeint, für die Entscheidung des Rechtsstreits sei nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern seien die Schiedsgerichte des DSB zuständig. Danach entscheiden die DSB-Gerichte als Schiedsgerichte über Streitigkeiten zwischen dem DSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander (vgl. Anlage B 1 zur Klageerwiderung, Bl. 131 f. d. A.). Durch den Austritt der Mitglieder habe Druck auf ihn ausgeübt werden sollen. Sinn und Hintergrund der Austrittswelle sei die Einsparung des Mitgliedsbeitrags und des Zusatzbeitrags für ein Landesleistungszentrum gewesen. Die Schießsportgemeinschaften seien lediglich gegründet worden, um den wenigen Personen, die dort eintreten, ihre Privilegien als Sportschützen zu erhalten und die Teilnahme an Meisterschaften zu ermöglichen. Zudem habe der Kläger bei der Aufnahme der Schießsportgemeinschaften gegen eigenes Satzungsrecht verstoßen,

weil er die Neuaufnahme - unstreitig - nicht den ihm untergeordneten zuständigen Schützenkreisen mitgeteilt hat.

Das Landgericht, auf dessen Ausführungen der Senat sich zur näheren Sachdarstellung bezieht, hat in dem angefochtenen Urteil die Mitgliedschaft der Schießsportgemeinschaften beim Kläger und bei dem Beklagten antragsgemäß festgestellt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit sei nicht aufgrund von § 15 Nr. 4, § 17 Nr. 1 der Satzung des DSB ausgeschlossen, weil sich jene Regelung lediglich auf Streitigkeiten des DSB und seinen Mitgliedern über DSB-Recht beschränke. Die Schießsportgemeinschaften seien wirksam vom Kläger aufgenommen worden, der einen entsprechenden Beschluss gefasst habe. Die Beklagte habe nicht hinreichend dargelegt, dass die in den Schießsportgemeinschaften N. e.V. und W. e. V. zusammengeschlossenen Schützen mit ihren alten Vereinen geschlossen bei dem Beklagten ausgetreten seien, wie es dessen Satzung verlange.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung, mit der er sein erstinstanzliches Klageziel der Klagabweisung weiter verfolgt. Er rügt erneut die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die durch die Satzung des DSB ausgeschlossen sei. Ein Interesse an der Feststellung der Mitgliedschaft der Schießsportgemeinschaften beim Kläger und bei der Beklagten habe der Kläger nicht. Ferner sei der Beitritt der Schießsportgemeinschaften aufgrund von § 9 Nr. 5, § 10 Nr. 4 i. V. m. Anlage 1, Nr. 1.1.1 der Satzung des Beklagten ausgeschlossen. Sämtliche Mitglieder der Schießsportgemeinschaften, für die der Kläger erstinstanzlich Wettkampfberechtigungen erstrebt habe, seien vorher Mitglieder in Vereinen gewesen, die vollständig aus dem Kläger ausgetreten seien. Die Gründung der Schießsportgemeinschaften umgehe die Beitragspflicht und stelle einen groben Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens dar. Die Schießsportgemeinschaften sollten Schützen einen neuen Verein bieten, um an Wettbewerben des Beklagten teilnehmen zu können, insgesamt Beiträge sparen und dadurch den Beklagten schädigen und unter Druck setzen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt der Senat auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug.

II.

Die Berufung ist begründet. Die Klage ist zulässig (s.u. 1.), aber unbegründet (s.u.2.).

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Feststellung, dass die Schießsportgemeinschaften N. e. V., und W. e. V. mittelbare Mitglieder des Beklagten sind. Ihre Aufnahme durch den Kläger verstieß gegen die von ihm bei Beschlussfassung zu beachtende Satzung der Beklagten (§ 9 Abs. 3 der Satzung des Beklagten, Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 32 d.A.) und dessen berechnigte Interessen (vgl. § 10 Nr. 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung des Beklagten, Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 32 d.A.). Die Gründung der Schießsportgemeinschaften erfolgte zur Umgehung der Beitragspflicht von Schützen anderer Vereine und verstieß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens.

1. Der Kläger hat sich mit seinem Begehren zu recht an die ordentliche Gerichtsbarkeit gewandt. Ihm ist sowohl der Rechtsweg eröffnet (s.u. a)) und er hat ein berechtigtes Interesse daran, die mittelbare Mitgliedschaft der Schießsportgemeinschaften beim Beklagten klären zu lassen (s.u. b)).

a) Der Rechtsweg zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet. Die Schiedseinrede des Beklagten (§ 1032 Abs. 1 ZPO) ist unbegründet. Der Rechtsstreit ist der Entscheidung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht aufgrund einer Schiedsvereinbarung der Parteien (§ 1029 Abs. 1, 2 ZPO) entzogen.

aa) Dies ergibt die Auslegung der Satzung des Beklagten nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§§ 133, 157 BGB). Danach sind die Mitglieder des Beklagten zwar verpflichtet, bei Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich bei dem DSB-Gericht 1. Instanz zu suchen. Davon sind nach der Satzung des DSB jedoch für Streitigkeiten, wie die hier vorliegende, nicht erfasst. Es liegt keine Streitigkeit zwischen den Mitgliedern im Sinne von § 15 Nr. 4 der DSB-

Satzung vor (Anlage B1 zum Schriftsatz des Beklagten vom 11. Dezember 2014, Bl. 131 d.A.). Davon erfasst sind keine Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern aufgrund ihrer jeweiligen Satzungen bestehen. Gem. § 8 der Rechtsordnung des DSB (Anlage B1 zum Schriftsatz des Beklagten vom 11. Dezember 2014, Bl. 143 d.A.), die nach § 4 Nr. 2 Satz 2 der DSB-Satzung Bestandteil derselben ist, haben die Rechtsorgane des DSB bei ihren Entscheidungen die Satzung und Ordnungen des DSB und der internationalen Verbände, deren Mitglied der DSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Die Anwendung des Rechts der Mitglieder des DSB ist demgegenüber nicht vorgesehen.

Etwas anderes folgt nicht aus § 12 Nr. 10 der Satzung des Beklagten (Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 34 d.A.), wonach alle Mitglieder des Beklagten verpflichtet sind, bei Streitigkeiten Verfahren vor den Rechtsorganen des DSB einzuleiten, weil die Zuständigkeiten der Rechtsorgane des DSB in § 15 der DSB-Satzung abschließend geregelt sind.

bb) Ferner hat der Kläger im Sinne von § 12 Nummer 10 der Satzung des Beklagten „Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch (gesucht...), dass (er) die Streitigkeit (...) zunächst dem Kontrollausschuss des DSB bzw. dem DSB-Gericht 1. Instanz“ (vergleiche § 12 Nummer 10 der Satzung des Beklagten, Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 34 d.A.) unterbreitet hat. Auf Anfrage des Klägervertreters zur Zuständigkeit des DSB-Gerichts 1. Instanz hat der Leiter Recht und Verbandsentwicklung des DSB G. mit E-Mail vom 7. Oktober 2014 mitgeteilt, sowohl der DSB-Kontrollausschuss als auch das DSB-Gericht erster Instanz lehne eine Zuständigkeit für Streitigkeiten innerhalb des Beklagten ab, wenn ein Verstoß gegen DSB-Recht nicht Gegenstand des Verfahrens sei bzw. weil allein die Verweisung in der Satzung des Beklagten zum DSB-Gericht erster Instanz keine Zuständigkeit des DSB-Gerichts erster Instanz für Streitigkeiten unter Mitgliedern des Beklagten begründen könne (vergleiche Anlage 4 zur Klageschrift, Blatt 58 d.A.).

b) Der Kläger hat ein Interesse an der begehrten Feststellung, § 256 Abs. 1 ZPO. Zwar betrifft die Rechtsfrage, deren Klärung der Kläger erstrebt, soweit sie noch Gegenstand im Berufungsverfahren ist, das Verhältnis der Schießsportgemeinschaf-

ten W. e.V. und N. e.V. zum Beklagten. Die Klärung dieses Drittrechtsverhältnisses hat aber zugleich für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander Bedeutung. Die Frage der mittelbaren Mitgliedschaft der Schießsportgemeinschaften bei der Beklagten ist für das Vereinshandeln des Klägers wichtig. Der Kläger ist zuständig für die Meldung der Teilnehmer zu den Landesmeisterschaften und qualifizierter Schützen zu den Leistungskadern des Beklagten (§ 3 d) seiner Satzung) und kann gemäß § 3 f) seiner Satzung Vertreter in Organisationen, denen er angehört entsenden (Anlage K2 zur Klageschrift, Bl. 42 d.A.). Davon sind Schützen aus Vereinen die nicht mittelbare Mitglieder des Beklagten sind (§ 8 Nr. 2 der Satzung des Beklagten, Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 32 d.A.) ausgeschlossen, was die Möglichkeiten dieser Mitglieder des Klägers und der dort organisierten Schützen zur Teilnahme am Schützensport einschränkte. Außerdem sind die Vereine über § 12 Nr. 8 der Satzung des Beklagten (Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 34 d.A.) verpflichtet, für alle Mitglieder über ihren Bezirk an den Beklagten Jahresbeiträge zu zahlen. Diese Zahlungspflicht entfällt für Mitglieder solcher Vereine, die nicht Mitglied des Beklagten geworden sind.

2. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Schießsportgemeinschaften N. e. V. und W. e. V. mittelbare Mitglieder des Beklagten geworden sind.

a) Zwar sind die Schießsportgemeinschaften durch Beschluss der Gesamtpräsidiumssitzung des Klägers vom 30. Juli 2014 (vergleiche Tagesordnungspunkt 3 Anlage K7 zur Klageschrift, Bl. 65 d.A.) als Mitglieder des Klägers aufgenommen worden. Außerdem ist es für die Wirksamkeit dieser Aufnahme unerheblich, dass der Kläger die Neuaufnahmen unstreitig nicht, wie es § 9.1 Abs. 1 Satz 4 seiner Satzung erfordert (vergleiche Anlage K2 zur Klageschrift, Bl. 44 d.A.), den ihm untergeordneten Schützenkreisen mitgeteilt hat. Diese Verletzung der Mitteilungspflicht ist nicht geeignet, den Beschluss der Hauptversammlung des Vereins unwirksam zu machen. Sie hat, wie ihre Auslegung (§§ 133,157 BGB) ergibt, lediglich deklaratorischen Charakter, indem sie die Schützenkreise über weitere Mitglieder des Klägers, Veränderungen der Gesamtorganisation und auch mögliche konkurrierende Schützen auf Bezirksebene informieren soll.

b) Dies reichte aber in den vorliegenden Fällen zur Begründung der mittelbaren Mitgliedschaft der Schießsportgemeinschaften beim Beklagten nicht aus, weil die Aufnahme durch den Kläger in bewusster Verletzung der vom Kläger zu beachtenden Satzungsbestimmungen des Beklagten erfolgte, so dass der Beklagte nicht auf ein Ausschlussverfahren der Schießsportgemeinschaften zu verweisen war.

aa) Die Bezirke haben bei ihrer Entscheidung über die Mitgliedschaft der Vereine gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Beklagten (Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 32 d.A.) die Satzung des Beklagten zu beachten. Deshalb durfte der Kläger bei der Entscheidung über die Aufnahme der Schießsportgemeinschaften nicht gegen berechnigte Interessen des Beklagten verstoßen. Dies tat er aber, als er die Schießsportgemeinschaften aufnahm, die, wären sie bereits Mitglieder der Beklagten, von ihm sofort ausgeschlossen werden könnten (§ 10 Nr. 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung des Beklagten, Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 32 d.A.).

(1) Dies ergibt sich aus § 9 Nr. 5 der Satzung des Beklagten, wonach Mitglied des Beklagten nicht werden kann, wer nach § 10 Nr. 4 als Mitglied ausgeschlossen werden könnte. Diese Regelung bezieht sich nicht lediglich auf unmittelbare Mitglieder des Beklagten (§ 8 Nr. 1 dessen Satzung, Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 32 d.A.), sondern ausdrücklich auch auf dessen mittelbare Mitglieder (§ 8 Nr. 2 der Satzung des Beklagten, wie vor). § 9 Nr. 5 bezieht nennt ausdrücklich Mitglieder „jedweder Art“ (wie vor).

(2) Den Beklagten auf die Durchführung eines Ausschlussverfahrens zu verweisen, wäre bloße Förmerei. Wenn der Delegiertentag des Beklagten gemäß § 10 Nr. 4 a.E. der Satzung über den Ausschluss bereits aufgenommenen Mitglieder entscheiden kann, muss es dem Beklagten erst recht möglich sein, die Aufnahme von Mitgliedern zu verhindern, die, wie es § 10 Nr. 4 seiner Satzung voraussetzt, gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen und unter Missachtung seiner Satzung bei nachgeordneten Ebenen aufgenommen worden sind. Dafür spricht, dass Anlage 1 Nr. 1.1.1 bereits den Beitrittsversuch eines „Auffangvereins“ als groben Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens wertet (vgl. Anlage 1 zur Satzung des Beklagte, Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 39 d.A.)

(3) Dagegen spricht nicht, dass für den Fall des Ausschlusses eines Mitglieds der Delegiertentag zuständig ist, während im vorliegenden Fall der Präsident des Beklagten mit Schreiben vom 17. September 2014 (Anlage K 10 zur Klageschrift, Bl. 76 d.A.) die Ansicht des Präsidiums mitgeteilt hat, der Kläger habe bei Aufnahme der Schießsportgemeinschaften die Satzung des Beklagten nicht beachtet. Die Entscheidung des Delegiertentages des Beklagten war in den verfahrensgegenständlichen Fällen nicht erforderlich.

(a) Das Präsidium des Beklagten hat gemäß § 18 dessen Satzung eine Auffangzuständigkeit für „alle Aufgaben (...), die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind oder nach allgemeinem Verständnis in die Zuständigkeit des Delegiertentag gehören“ (§ 19 Nummer 1 der Satzung des Beklagten, Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 36 d.A.). Die Satzung des Beklagten begründet keine solche anderweitige Zuständigkeit.

(b) Die Wirksamkeit einer Aufnahme ist von der Wirksamkeit eines Ausschlusses hinsichtlich der erforderlichen Gremiumsentscheidung zu unterscheiden. Während es im ersten Fall lediglich um die Frage geht, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Mitglied nicht nur der untergeordneten, sondern auch der übergeordneten Ebene wirksam beitreten konnte, geht es im zweiten Fall um den Verlust von bestehenden Mitgliedschaftsrechten. Die dafür nach der Satzung des Beklagten erforderliche Entscheidung seines Delegiertentages sichert den Mitgliedern, über deren Ausschluss entschieden ist, eine größtmögliche Vereinsöffentlichkeit, weil der Delegiertentag das größte Organ des Beklagten ist und dessen weitere Organe Gesamtpräsidium und Präsidium umfasst (vergleiche §§ 14 ff seiner Satzung, Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 34 d.A.). Dadurch wird sichergestellt, dass das Für und Wider des Ausschlusses eines Vereins aus dem Beklagten, der beide Seiten Nachteile hat, abgewogen wird. Ein solcher Schutz eines neuen Mitglieds, das noch nicht in den Genuss der Mitgliedsrechte kommen konnte, ist nicht erforderlich. Deshalb sieht § 9 der Satzung des Beklagten, der den Erwerb dessen Mitgliedschaft regelt, eine Entscheidung des Delegiertentages nicht vor.

bb) Mit der Aufnahme der Schießsportgemeinschaften hat der Kläger die Regelungen gemäß § 9 Nr. 5, § 10 Nr. 4 a) der Satzung des Beklagten umgangen. Die Gründung der Schießsportgemeinschaften stellte einen groben Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenswesens, insbesondere die Umgehung der Beitragspflicht dar. Eine solche Umgehung ist, wie sich aus der Anlage 1 der Satzung des Beklagten (Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 39 f d.A.) ergibt, die zur Auslegung der Satzung des Beklagten heranzuziehen ist, gegeben, wenn bereits die Gründung eines neuen Sportschützenvereins im Haupteinzugsbereich eines bestehenden Vereins gegründet wird und der neue Verein über keine eigene Schießstandanlage verfügt, sondern die Anlage eines anderen Vereins nutzt. Gemäß Nummer 1.2.3 der Anlage 1 zur Satzung des Beklagten gilt dies ebenso, wenn ein Sportschützenverein aus mehreren Vereinen gebildet wird. Dies ist für die Schießsportgemeinschaften W. e. V. und N. e. V. der Fall.

(1) Es ist nunmehr unstrittig, dass die Mitglieder der Schießsportgemeinschaften mit ihren alten Vereinen geschlossen bei dem Beklagten ausgetreten sind, weshalb die als Zeugen benannten Mitglieder der Schießsportgemeinschaften nicht zu vernehmen waren (§ 373 ZPO). Der Kläger listet für Mitglieder der Schießsportgemeinschaft W. e.V. eine Vielzahl von Mitgliedern auf, die ihrerseits Mitglieder in unterschiedlichen Schützenvereinen, -teilweise außerhalb des Gebiets des Klägers- sind, die sämtlich im September 2014 aus dem Beklagten ausgetreten sind. Hierzu behauptet der Kläger, die vorstehende Liste könne so fortgesetzt werden, dass sie sich auf alle Mitglieder erstreckt (Seite 8 der Berufungserwiderung, Bl. 468 d.A.). Entsprechendes folgt auch aus den Auflistungen, die der Beklagte seiner Berufungsbegründung beigefügt hat (vergleiche Anlage B 20 und B 21 zur Berufungsbegründung, Bl. 411 f d.A.).

(2) Die Schießsportgemeinschaften, deren Satzungen weitgehend identisch sind (vgl. S. 3 des Protokolls der Gesamtpräsidiumssitzung des Klägers vom 30. Juli 2014, Anlage K 7 zur Klageschrift, Bl. 65 d.A.), sind gegenüber anderen Vereinen in ihrem Einzugsgebiet nicht vollkommen unabhängig und können keinen eigenständigen Mitgliederstamm aufbauen. Das verdeutlicht das wesentliche mit ihren Gründungen verfolgte Ziel, in diesen Schießsportgemeinschaften nach Austritt verschiedener

Vereine im Bezirk des Beklagten jene Schützen zu sammeln, die den Schießsport als Wettkampfsport betreiben wollen und daher auf eine Mitgliedschaft beim Kläger und beim Beklagten angewiesen sind (vgl. auch S. 2 des Schreibens des Präsidenten des Klägers vom 22. September 2014, Anlage K 11 zur Klageschrift, Bl. 78 d.A.). Die Schießsportgemeinschaften sind also lediglich „sportliche Hülle“ für die Schützen, deren Altvereine ihren Austritt aus dem Vereinswesen erklärt haben, die aber dennoch den Schießsport im Bereich des DSB betreiben wollen. Dass daneben in diesen Schießsportgemeinschaften Schützenmannschaften gebildet werden können, ist lediglich ein für den einzelnen Sportschützen positiver Nebeneffekt, ändert aber nichts daran, dass mit der Gründung dieser Schießsportgemeinschaften wesentlich die auf dem Solidaritätsprinzip aller Schützen aufbauende Finanzierung der Wettkämpfe unterlaufen werden sollte.

(a) Die Mitglieder der Schießsportgemeinschaft W. e. V. sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen jener Schützenvereine zu nutzen, mit denen die Schießsportgemeinschaft einen Kooperationsvertrag hat (§ 7 Abs. 2 der Satzung der Schießsportgemeinschaft Wesermünde e. V., Anlage K 15 zur Klageschrift, Blatt 88 der Akten). Die Mitglieder der Schießsport Gemeinschaften N. e. V. haben die Berechtigung zur Nutzung der Anlagen des SV N. u. Umg. Von 1852 e. V., mit dem die Schießsportgemeinschaft einen Kooperationsvertrag hat (Satzung der Schießsportgemeinschaften Nordholz e. V., Anlage K 16, Blatt 97 der Akten).

(b) Die Schießsportgemeinschaften N. e. V. und W. e. V. berufen sich gegenüber der Beklagten unter Hinweis auf die Förderung und das Training im Schießsport auf ein Recht zur Mitgliedschaft, nehmen aber selbst nicht jeden Sportschützen ohne weitere Voraussetzungen auf. Während den alteingesessenen Vereinen des Einzugsgebiets die Mitgliedschaft erhalten bleiben soll und damit auch die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, sollen dem Beklagten nach Austritt der Vereine lediglich noch die Beiträge jener Schützen gemäß § 12 Nummer 8 Satz 1 der Satzung des Beklagten (Anlage K1 zur Klageschrift, Bl. 84 d.A.) zustehen, deren Vereine nach der Austrittswelle im Jahr 2014 noch Mitglied im Kläger und Beklagten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Schießsportgemeinschaft W. e.V. kann ein Schütze dort nur Mitglied werden, wenn er in einem vor 20.. gegründeten Verein, also vor Beginn der Austrittswelle im Bezirk des Beklagten (vergleiche Mitgliederzahlen Vergleich 2013 2014, Anlage zur Klageerwiderung, Bl. 204 d.A.), Mitglied ist (Anlage K 15 zur Klageschrift, Bl. 88 d.A.).

Gleiches gilt für die Schießsportgemeinschaft N. e. V. (§ 5 Abs. 2 der Satzung, Anlage K 16 zur Klageschrift, Bl. 96 d.A.).

Diese Regelungen schützen die örtlichen Vereine vor Mitgliederschwund und sichern damit ihre Mitgliedsbeiträge, während der Beklagte nicht unerhebliche Einbußen an Mitgliedsbeiträgen zu verzeichnen hat, nachdem in seinem Bezirk im Jahr 2014 die Zahl der aktiven Schützen gegenüber dem Jahr 2013 um rund 3300 gesunken ist (vergleiche Entwicklung der Mitgliederzahlen, Anlage zur Klageerwiderung, Bl. 204 d.A.).

(c) Unerheblich ist, dass das einzelne Vereinsmitglied gegebenenfalls die Entscheidung über den Austritt seines Mitgliedvereins aus dem Kläger und damit auch aus dem Beklagten nicht beeinflussen kann oder den Austritt sogar abgelehnt hat (vergleiche Seite 10 f der Berufungserwiderung, Bl. 470 f d.A.). Dies ist den Entscheidungsstrukturen der jeweiligen Schützenvereine wesensimmanent und hängt mit der Ausgestaltung deren jeweiligen Satzungen zusammen. Letztlich obliegt es den für die Entscheidung über den Austritt der Vereine aus dem Kläger zuständigen Gremien vor Fassung des Beschlusses die jeweiligen Folgen für Verein und Mitglieder zu überdenken. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, in dem letztlich wohl durch einen Streit über ein Leistungszentrum einzelnen Schützen die Ausübung ihres Schießsports erschwert wird, wodurch der Schießsport, auch durch die Entscheidung des Beklagten, insgesamt leidet.

(d) Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Beklagte derartige Verstöße in anderen Kreisen ihres Bezirks hingenommen hat oder in Zukunft hinnehmen wird, also dort entsprechend den Schießsportgemeinschaften N. e.V. und W. e.V. neu gegründete Schießsportgemeinschaften als mittelbare Mitglieder aufgenommen

hätte. Dies behauptet der Kläger, weil im Schützenkreis O. Land West mit Ausnahme der Schießsportgemeinschaft O. Land West e. V. alle Vereine die Mitgliedschaft zum Beklagten zum 31. Dezember 2014 beendet hätten (Seite 18 des Schriftsatzes des Klägers vom 6. Januar 2015, Blatt 236 der Akten), wodurch die Mitgliedszahl des verbliebenen Vereins von 20 auf 111 Mitglieder angewachsen ist. In diesem und zwei anderen Schützenkreisen im Schützenbund O.-E. e. V. seien nach Verbandsaustritten mehrerer Traditionsschützenvereine deren Sportschützen einer Schießsportgemeinschaft beigetreten, um weiterhin ihren Sport im Gebiet des Beklagten ausüben zu können (vergleiche Mitteilung des Schützenbundes O.-E. e. V. Vom 7. Februar 2016, Anlage K 26 zur Berufungserwiderung, Blatt 474 d. A.).

Zunächst kann nicht festgestellt werden, dass in den genannten drei Schützenkreisen die dortigen Schießsportgemeinschaften entsprechend den Schießsportgemeinschaften W. e. V. und N. e. V. mit einem Satzungsinhalt, der den vorgenannten Regelungen zu (a) bis (c) entspricht und in der dargestellten unmittelbaren zeitlichen Nähe zu den Austritten gegründet worden sind.

Ferner kann selbst bei Vergleichbarkeit der Fälle nicht ausgeschlossen werden, dass die Beklagte für die Schießsportgemeinschaften im Bereich O. E. e.V. noch ein Ausschlussverfahren anstrengt. Denn es besteht die Möglichkeit, dass die Beklagte zunächst die Entscheidung dieses Rechtsstreits abwartet, um sodann weiter vorzugehen. Dafür spricht ihr Schreiben vom 8. Dezember 2015, mit dem sie eine Grundsatzentscheidung begehrt und durch das Verhalten des Klägers den Schießsport in seiner heutigen Form unter dem Dachverband des Beklagten gefährdet sieht (vergleiche Blatt 437 der Akten). Dieses satzungsgemäße Recht kann ihr nicht genommen werden.

cc) Durch die Verweigerung der Aufnahme der Schießsportgemeinschaften als mittelbare Mitglieder greift der Beklagte auch nicht unzulässig in die Vereinsautonomie des Klägers ein. Der Gesetzgeber hat das Vereinsrecht weitgehend dispositiv gestaltet (§§ 25, 40 BGB). Nur solche Beschränkungen der Vereinsautonomie sind unzulässig, die mit dem Wesen des Vereins als nicht vereinbar angesehen werden, bei denen der rechtliche Fremdeinfluss so stark ist, dass der Verein nicht mehr

vornehmlich von der Willensbildung und -betätigung seiner Mitglieder getragen werden kann, sondern als unselbstständige Verwaltungsstelle einer anderen organisatorischen Einheit erscheint. Bei der Abwägung, ob eine solche wesentliche Einschränkung vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass Vereine gerade wegen ihrer Autonomie berechtigt sind, sich ihren Zwecken entsprechende Organisationen selbst zu geben und diese frei zu bestimmen, soweit dem nicht zwingende Vorschriften oder dem Wesen des Vereins zu entnehmende Grundsätze entgegenstehen. Die Vereinsautonomie kann deshalb grundsätzlich das Selbstverwaltungsrecht des Vereins satzungsmäßig beschränken. Insbesondere ist es mit ihr vereinbar, gestufte Verbände zu schaffen, innerhalb deren die Unterverbände zu Oberverbänden in Abhängigkeit stehen, solange sie auch eigenständig Aufgaben wahrnehmen (vergleiche Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 17. Januar 2012, 14 Wx 21/11, NZG 2012, 1314 m.w.N.). Gemessen daran schränkt die Satzung des Beklagten die Autonomie des Klägers nicht unzulässig ein. Die Entscheidung der Beklagten beeinflussten nicht die Entscheidung des Klägers über die Aufnahme der Schießsportgemeinschaften als seine Mitglieder. Der Kläger hat auf seinem Gebiet die eigenständige Aufgabe der Pflege und Förderung des Schützenports, die er in eigener Zuständigkeit unbeeinflusst vom Beklagten wahrnehmen kann. Will er aber Regelungen mit Wirkung für die Beklagte treffen, hat er deren Satzung zu beachten. Der Kläger hat sich mit der Aufnahme der Schießsportgemeinschaften unter den oben im einzelnen geschilderten Umständen außerhalb der Strukturen des gestuften Vereinswesens der Schützenverbände und ihrer Untergliederungen begegnet und deshalb nicht rechtswirksam gehandelt. Seine Interessen als Bezirksverband kann er nur innerhalb der gegebenen Verbandsstruktur auf den dafür vorgesehenen Wegen wahrnehmen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen,
§ 543 Abs. 2 ZPO.

Dr. G.

E.

L.